

## Hinweise zum Rückbau und zur Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe

Asbest ist ein natürliches, silikatisches Material, bestehend aus mikroskopisch kleinen Fasern. In der Vergangenheit wurden vielfach ebene oder gewellte Platten und Rohre aus Asbestzement im Innen- und Außenbereich, an und in Gartenlauben, Einfamilienhäusern und Garagen verbaut. Auch für Blumenkästen und Beet-Einfassungen wurden Asbestzementprodukte verwendet.

**Asbestzement** (festgebundener Asbest) besteht zu 10-15 % aus Asbest und zu 85-90 % aus Zement. Die vom Zement umschlossene Asbestfaser dient als Armierung und erhöht die Festigkeit des Produktes. Viele positive Eigenschaften haben so Asbest als Baustoff begehrt gemacht, z.B. für:

- Feuer- und Brandschutz (Hitzebeständigkeit)
- Schallschutz (Dämmung)
- Feuchtigkeits- und Nässeschutz (Isolierung)



Abb. Rückbau eines Asbestzement-Daches

Man unterscheidet:

**Schwachgebundene Asbestbaustoffe** wie

- Spritzasbest/Asbestputze
- Füllmassen aus Asbestfasern
- Schwachgebundene Asbestmatten und -platten
- Asbestschnüre

**und festgebundene Asbestbaustoffe** wie

- Asbestzement-Platten
- Asbestzement-Rohre
- Wellasbest

Bei den zum Brand- und Wärmeschutz eingesetzten Produkten handelt es sich überwiegend um schwach gebundenen Asbest. Beim Umgang mit diesen Produkten ist besondere Vorsicht geboten, da hier ein meist höherer Anteil Asbest enthalten ist und die Asbestfasern besonders leicht freigesetzt werden können.

### Das Herstellungs- und Verwendungsverbot

Von unbeschädigten Asbestzementprodukten gehen nach heutigem Kenntnisstand keine unmittelbaren Gefahren aus. Es besteht daher kein generelles Sanierungsgebot für funktionstüchtige Asbestzementprodukte. Erst durch mechanische Beschädigung und Bearbeitung sowie durch Verwitterung können durch Faserfreisetzung Gesundheitsrisiken entstehen. Gelangen feinste Asbestfasern mit der Atmung in die Lunge, bleiben sie dort dauerhaft und können zu schweren Erkrankungen (z.B. Lungenkrebs) führen. Aus diesem Grunde gilt in Deutschland seit 1995 ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbestprodukte. Unter das Verwendungsverbot fallen Tätigkeiten wie das Lagern und das Be- und Verarbeiten (z.B. Sägen, Bohren, Schleifen, Reinigen mit Hochdruckwasserstrahl, „Abkärchen“). Dieses Verbot gilt auch für den Privatbereich. Verstöße gegen das Verwendungsverbot sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Für die Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle gibt es zwei Möglichkeiten:

#### 1. **Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) durch Fachbetriebe**

Ausgenommen vom Verwendungsverbot wurden ASI-Arbeiten, die auch im privaten Bereich so durchzuführen sind, dass eine Freisetzung und Verschleppung von Asbestfasern vermieden wird. Sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Asbest sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 erfasst. Bevor Sie sich selbst oder unbeteiligte Dritte durch den

unsachgemäßen Umgang mit Asbestbaustoffen gesundheitlich gefährden, sollte bei erforderlichen ASI-Arbeiten eine **Fachfirma** beauftragt werden. Diese verfügt neben der notwendigen technischen Ausrüstung vor allem über Mitarbeiter mit spezieller Sachkunde gem. TRGS 519. Sie übernimmt auch die ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle. ASI-Arbeiten **durch Fachbetriebe** müssen vorab beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Neustadt) angemeldet werden.

## 2. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten **in Eigenregie**

sind generell zulässig und bedürfen bisher keiner Anzeige und behördlichen Genehmigung. Hilfe durch Haushaltsangehörige und Freunde ist möglich. Um eine Gefährdung der Beteiligten, Nachbarn und der Umwelt zu minimieren, müssen nachstehend genannte Hinweise beachtet werden.

### **Oberstes Gebot ist es, die Entstehung und die Freisetzung von Asbeststaub und Asbestfasern zu vermeiden!**

#### **Somit sind...**

- Bearbeitungsverfahren, die Oberflächen abtragen, wie beispielsweise Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigung oder Abbürsten verboten,
- Asbestzementerzeugnisse vor dem Abtragen/Ausbauen von der bewitterten Seite her mit entspanntem Wasser (z.B. durch Geschirrspülmittelzusatz) zu befeuchten, gegebenenfalls durch druckfreies Berieseln. Das Wasser ist wie Regenwasser abzuleiten.
- Teile nicht heraus zu brechen sondern zerstörungsfrei abzutragen, abzulösen bzw. auszubauen,
- entfernte Teile nicht über Schuttrutschen abzutransportieren bzw. nicht zu werfen,
- Atemschutzmasken mindesten mit Partikelfilter P2 (im Fachhandel für Arbeitsschutzmittel erhältlich) anzuwenden. Um das Verschleppen von Asbeststäuben aus dem Arbeitsbereich zu vermeiden, ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- unmittelbar nach dem Arbeiten durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Das Reinigungswasser ist wie Abwasser zu behandeln.
- während der Arbeiten Bauwerksöffnungen (z.B. Fenster, auch in der Nachbarschaft) geschlossen zu halten.
- stückige Abfälle und Platten bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in Deckelcontainern zu sammeln und feucht zu halten oder in Kunststofffolien zu verpacken. Vor Arbeitsbeginn ist es sinnvoll, beim Entsorger bzw. bei der Entsorgungsanlage (Deponie) nachzufragen, in welcher Form/Verpackung das Material angenommen wird. Viele Deponien fordern eine Anlieferung in speziellen Kunststoffgewebesäcken (sog. „Big Bags“).
- Die Behälter sind deutlich zu kennzeichnen („Vorsicht, enthält Asbest!“).



Abb. Big-Bags

#### **Wichtig:**

Asbesthaltige Abfälle sind „gefährliche Abfälle“ im Sinne des Abfallrechts (sog. Sonderabfälle). Lassen Sie sich die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle mit einem Entsorgungsnachweis (Verbleibskontrolle) durch den Entsorger bzw. durch die Entsorgungsanlage bescheinigen. Bewahren Sie diesen Nachweis zwecks Dokumentation auf, denn für die vorschriftsmäßige Entsorgung seiner Abfälle ist der Abfallerzeuger (i.d.R. Grundstückseigentümer) persönlich verantwortlich und haftbar.

